

Verwender: Müller & Sohn GmbH & Co. KG, Harkortstr. 22, D – 45499 Sprockhövel

## §1 Vertragsschluss

- 1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind zur Verwendung im Geschäftsverkehrsgegenüber Unternehmern bestimmt. Sie gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen. Entgegenstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen unseres Vertragspartners (Anbieter), insbesondere einem Eigentumsvorbehalt, wird hiemit widersprochen. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Anbieters gelten nur insoweit, als wir ihnen als Abnehmer ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.
- 1.2 Sofern und soweit diese AGB inhaltlich nichts abweichendes regeln, sind
  - a) die Usancen des Metallhandels vom Verein Deutscher Metallhändler e.V.,
  - b) im internationalen Warenverkehr die INCOTERMS 2000 mit deren Regeln und Auslegungen,
  - c) in Bezug auf die Gestaltung von Containern, § 6, die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Gestaltungen von Abfallcontainern“, Bekanntmachung Nr. 30/2004, Bundesgesetzblatt vom 15.04.2004, anzuwenden. Bei Änderungen der vorgenannten Vorschriften gilt die bei Vertragsschluss jeweils gültige Fassung.
- 1.3 Unsere Bestellungen haben nur schriftlich Gültigkeit und sind binnen 2 Wochen seit Eingang beim Anbieter von diesem unter genauer Angabe der Lieferzeit, des verbindlichen Brutto-Endpreises und unter Wiederholung aller in der Bestellung enthaltenen Angaben schriftlich zu bestätigen. In der Bestätigung des Anbieters enthaltene Abweichungen von unserer Bestellung werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt und bestätigt wurden. Unterlieferanten oder Unterauftragnehmer dürfen vom Lieferanten nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung eingesetzt werden. Die Schriftform wird auch durch Übermittlung in telegrafischer Form (Telefax) oder per E-Mail gewahrt.
- 1.4 Die zur Auftragsvergabe autorisierten Mitarbeiter werden von uns auf Anfrage mit Namen und Funktion schriftlich benannt. Abnahmevereinbarungen werden erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung wirksam.
- 1.5 Vereinbarte Mengenangaben bezeichnen stets Bruttomengen. Bruttomenge ist die vereinbarte Menge an Metall zuzüglich vereinbarter Fremdstoffanteile (Anhaftungen, Ver- und Beimischungen mit Eisen, Nässe, Öl, Papier, Metallrückständen wie Krätze/Späne und anderen Fremdanhaftungen jeglicher Art). Der Anbieter hat keinen Anspruch auf Nachlieferung und/oder Bezahlung von Metall, das anstelle der vereinbarten Fremdstoffanteile geliefert werden soll oder wurde.
- 1.6 Abschlüsse, denen ein Auslandsgeschäft zugrunde liegt, gelten nur vorbehaltlich der Genehmigung der zuständigen Behörde.

## §2 Preise und Zahlungen

- 2.1 Vereinbarte Preise beinhalten mit Ausnahme der jeweils gesetzlich festgelegten Umsatzsteuersätze sämtliche anderen Preisbestandteile wie Zölle, Fracht, Versicherung und andere Kosten sowie Gebühren. Abweichungen sind nur dann zulässig, wenn diese gesetzlich vorgeschrieben oder im Ausnahmefall schriftlich vereinbart wurden.
- 2.2 Rechnungen für Lieferungen und Leistungen sind stets unter Bezugnahme auf die zugrunde liegende vertragliche Vereinbarung und deren Kennzeichnung auszustellen. Alle Lieferungen und Leistungen müssen eindeutig, vollständig und verständlich zuzuordnen sein.
- 2.3 Die Vergütung des Anbieters erfolgt ab Eingang und Gutbefund sowie einer handels- und steuerrechtlich ordentlichen Rechnung innerhalb vereinbarter Zahlungsziele nach Rechnungserhalt. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu. Darüber hinaus sind wir berechtigt, mit und gegen fällige und nichtfällige Forderungen – gleich aus welchem Rechtsgrund – aufzurechnen. Dies gilt auch dann, wenn von einer Seite Barzahlung und von der anderen Seite Zahlung in anderen Leistungen erfüllungshalber vereinbart worden ist. Gegebenenfalls beziehen sich diese Vereinbarungen nur auf den Saldo. Sind die Forderungen verschieden fällig, wird mit Wertstellung abgerechnet.
- 2.4 Die Abtretung einer gegen uns gerichteten Forderung ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung ausgeschlossen.

## §3 Lieferung und Leistungserfüllung

- 3.1 Der Anbieter liefert seine Ware frei und versichert an den jeweils von uns benannten Lieferort. Die Zustellung erfolgt im Rahmen der vereinbarten Termine innerhalb der vereinbarten Lieferzeit. Falls wir genaue Termine oder bestimmte Endzeitpunkte für Lieferungen an uns geben, sind diese Abschlüsse Fixgeschäfte.
- 3.2 Die vom Anbieter erstellten Qualitätssicherungsdokumente sind der Lieferung beizufügen. Sofern die bestellten Waren Stoffe enthalten, für die Sicherheitsdatenblätter zu erstellen sind, ist der Anbieter verpflichtet, uns vor der Lieferung ein aktuelles Sicherheitsdatenblatt gemäß 91/155/EG in deutscher Sprache zu übersenden.
- 3.3 Der Anbieter steht für die Beschaffung der für die Lieferung der Ware erforderlichen Zulieferungen und Leistungen – auch ohne Verschulden – uneingeschränkt ein (volle Übernahme des Beschaffungsrisikos). Der Anbieter ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit / der vereinbarte Liefertermin nicht eingehalten werden kann. Im Fall des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen. Sofern wir Schadenersatz verlangen, steht dem Anbieter das Recht zum Nachweis zu, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- 3.4 Bei einem cif-Kontrakt gilt die Lieferung erst dann als ordnungsgemäß, wenn B/L, Gewichtszertifikat und Versicherungspolice beigebracht sind. Auch eine vorher erfolgte Zahlung ist keine Anerkennung auf Verzicht dieser Dokumente und auf ordnungsgemäße Lieferung.
- 3.5 Zu liefernde Ware ist so zu verpacken und zu schichten, dass der sichere Transport gewährleistet ist. Die Ware muss so beschaffen und behandelt sein, dass sie eine Lagerfähigkeit von mindestens sechs Monaten ungeachtet der Wetterbedingungen aufweist. Außerdem muss eine qualitative oder quantitative Verschlechterung durch den Anbieter ausgeschlossen werden. Die Rückgabe oder das Abholen der Transportverpackung erfolgt auf Kosten des Anbieters.
- 3.6 Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist der jeweils von uns schriftlich benannte Abladeort. Die Transportfahrt trägt der Anbieter. Zu jeder Lieferung sind Frachtpapiere vollständig zu erstellen. Die von uns vergebene Kennzeichnung muss deutlich zu erkennen sein, um eine zweifelsfreie Zuordnung der Papiere zu der jeweiligen Lieferung zu gewährleisten. Dies gilt auch für Teillieferungen.
- 3.7 Die Abzeichnung der Frachtpapiere durch uns beinhaltet nicht eine Bestätigung zur vereinbarten Menge, Qualität, Art der Lieferung oder anderen Vertragsinhalten. Unsere Unterzeichnung von Frachtpapieren bestätigt lediglich den ungeprüften Erhalt einer Ware. Der Anbieter ist verpflichtet, eine umfassende Ausgangskontrolle durchzuführen und damit zu gewährleisten, dass die Leistungen der Bestellung entsprechen.
- 3.8 Der Anbieter ist ohne gesonderte Vereinbarung nicht zu Teillieferungen berechtigt. Bei vertragswidriger Teillieferung sind wir berechtigt, ohne weitere Fristsetzung vom Vertrag zurück zu treten oder die Vergütung entsprechend zu reduzieren. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bleibt uns vorbehalten.
- 3.9 Sofern sich der Anbieter das Eigentum an der Ware vorbehält, sind wir berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang zu verarbeiten oder weiterzuverkaufen.

## §4 Haftung und Gewährleistung

- 4.1 Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen zu untersuchen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 14 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang bzw. bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Anbieter eingeht; im Streckengeschäft kann die Anzeige gegenüber dem Anbieter oder Letztverkäufer erfolgen. Der Anbieter verzichtet auf den Einwand, eine von uns ausgesprochene Mängelrüge sei verspätet. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu. In jedem Fall sind wir berechtigt, vom Anbieter nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadenersatz, insbesondere das Recht auf Schadenersatz anstelle der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten. Diese Rechte stehen uns auch bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit zu. Im Falle des Rücktritts vom Kaufvertrag und der Rücklieferung des mangelhaften Materials ist der Anbieter verpflichtet, die von uns für diese Ware geleisteten Zahlungen unverzüglich unter Zinsvergütung (8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz) vom Tage unserer Zahlung ab an uns zurück zu zahlen. Unser Zurückbehaltungsrecht nach § 273 BGB an der beanstandeten Ware bleibt bis zur Rückzahlung unberührt.

- 4.2 Der Anbieter garantiert, dass die von ihm gelieferte Ware weder Schadstoffe i.S.d. umweltrechtlichen Bestimmungen, übliche oder gefährliche Substanzen, noch Hohlkörper beinhaltet. Außerdem stellt der Anbieter sicher, dass die geltenden Umweltschutz- und Gefahrgutrichtlinien lückenlos eingehalten werden. Hierzu zählt auch die Überprüfung radioaktiver Verunreinigung und sonstiger biologischer oder chemischer Kontaminationen. Weiter garantiert der Anbieter, dass die gelieferte Ware frei von diesen Dritten ist. Bei Verletzung von Rechten Dritter ist der Anbieter verpflichtet, uns auf das erste Anfordern hin von diesen Ansprüchen freizustellen. Diese Freistellungspflicht des Anbieters bezieht sich auf alle notwendigen Aufwendungen, die uns im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch Dritte erwachsen. Die Verjährungsfrist für die Freistellungspflicht beträgt 10 Jahre, beginnend mit dem Abschluss des jeweiligen Vertrages.
- 4.3 Anhaftendes Fremdmaterial, Verunreinigungen und Vermischungen werden von uns nach Eingang der Lieferung im Werk ermittelt und entsprechend dem Untersuchungsbefund in Abzug gebracht. Die Kosten der daraus resultierenden Entsorgung übernimmt der Anbieter. Der Anbieter garantiert, dass die Ware den vertraglichen Vereinbarungen im Hinblick auf Qualität, Quantität, Art und Spezifikationen entspricht. Er sichert zu, dass die gelieferte Ware für den üblichen Gebrauch durch uns geeignet ist. Der Anbieter stellt außerdem sicher, dass die Waren den vereinbarten Proben und Mustern entsprechen.
- 4.4 Im Falle einer Beanstandung hat der Anbieter innerhalb von acht Tagen nach schriftlicher Benachrichtigung durch uns die Mängel zu beseitigen. Wir sind berechtigt auf Kosten des Anbieters die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder ansonsten besondere Eilbedürftigkeit besteht. Bei unzureichender oder ausbleibender Mängelbeseitigung hat der Abnehmer das Recht auf angemessene Preisminderung. Wir können im Wege der Nacherfüllung die Lieferung von börsenfähigem Aluminium HG Masseln 99,7 % gegen Zahlung des Mehrpreises verlangen.
- 4.5 Der Anbieter verpflichtet sich, die jeweils zum Erfüllungszeitpunkt gültigen deutschen und europäischen Vorschriften zum Transport von Gefahrstoffen und/oder Chemikalien sowie Abfallprodukten, Produktsicherheit, Umwelt- und Gesundheitsschutz sowie allgemeine Sicherheit und Zollvorschriften einzuhalten. Wir sind berechtigt, die Annahme der Leistung zu verweigern, wenn der Anbieter die zum Konformitätsnachweis i.S.d. vorstehenden Satzes erforderlichen Dokumente bei Lieferung nicht nachweisen kann. Für Verstöße gegen diese Verpflichtung stellt der Anbieter uns auf erstes Anfordern von jeglicher Haftung frei. Sollte dies aufgrund gesetzlicher Vorgaben nicht zulässig sein, stellt der Anbieter uns jedenfalls und ausnahmslos im Innenverhältnis von der Haftung frei. Der Anbieter verpflichtet sich, eine angemessene Produkthaftpflichtversicherung zu unterhalten.
- 4.6 Der Anbieter stellt uns auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen unserer Kunden frei, die aufgrund von Werbeaussagen des Anbieters, eines Voranbieters (als Hersteller im Sinne des § 4 Abs. 1 oder 2 ProdHaftG) oder eines Gehilfen eines dieser Genannten geltend macht und welche ohne die Werbeaussage nicht oder nicht in dieser Art oder Höhe bestehen würden. Dies Regelungs gilt unabhängig davon, ob die Werbeaussage vor oder nach Abschluss dieser Vereinbarung erfolgt.

## §5 Anlieferung und Sicherheit

Der Anbieter hält sich auf unserem Betriebsgelände auf eigenes Risiko auf. Beim Betreten oder Befahren unseres Betriebsgeländes sowie beim Entladen sind die auf unserem Gelände geltenden Sicherheitsvorschriften und Sicherheitsvorkehrungen zu beachten sowie den Anweisungen unserer Sicherheitsbeauftragten Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen haben wir das Recht zum Schadenersatz und zum Rücktritt vom Vertrag. Das gleiche gilt für das vom Anbieter zur Ausführung von Arbeiten bei uns delegierte Personal.

## §6 Container- und Behältergestaltung

- 6.1 Container und Behälter oder sonstige Metall-Lagerungseinrichtungen, die von uns zur Verfügung gestellt werden, dürfen ausschließlich zur Auffanglagerung für an uns zu liefernde Materialien verwendet werden. Unsere Behältnisse dürfen nur für die Lagerung der vereinbarten spezifizierten Metallsorten-Rückstände verwendet werden. Besitz und Eigentum der gelieferten Materialien gehen erst mit Abholung des Containers an uns über.
- 6.2 Der Anbieter verpflichtet sich fachkundig und sorgfältig mit unseren Behältnissen umzugehen und Beschädigungen sofort schriftlich zu melden. Bei einer Beschädigung durch den Anbieter, die zur Unbrauchbarkeit der Behältnisse führt, können wir gegenüber dem Anbieter Reparaturkosten, die Kosten einer Ersatzbeschaffung und andere Schadenersatzansprüche geltend machen. Dies gilt auch bei Verlust der Behälter durch Diebstahl oder Abhandenkommen unserer Behältnisse auf dem Betriebsgelände des Anbieters.
- 6.3 Der Austausch und der Abtransport unserer Behälter darf ausschließlich durch unser eigenes Fahrzeug erfolgen. Für Schadenersatzansprüche aufgrund unsachgemäßer Lagerung oder fehlenden Umweltsicherheitsmaßnahmen auf dem Gelände des Anbieters oder seiner Kooperationspartner haftet der Anbieter.
- 6.4 Der Anbieter haftet für Schäden, die uns oder Dritten durch die von ihm eingebrachten Materialien entstehen.

## §7 Abschlussvereinbarungen

- 7.1 Ausschließlicher Gerichtsstand ist Wuppertal. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Kollisionsnormen. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung. Änderungen dieses Vertrages und Nebenabreden bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform. Die Schriftform wird auch durch Übermittlung in telegrafischer Form (Telefax) oder per E-Mail gewahrt.
- 7.2 Verhandlungssprache ist Deutsch. Sind diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen in mehreren Sprachen verfasst und weichen die AGB in den Sprachen voneinander ab, so gilt für Inhalt und Auslegung der dieser AGB die Fassung in deutscher Sprache. Die AGB stehen in deutscher, englischer, französischer und niederländischer Sprache zur Einsicht und zum Download im Internet unter [www.aluminiumonline.de](http://www.aluminiumonline.de) zur Verfügung.
- 7.3 Sollten eine oder mehrere dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein, so werden diese Klauseln durch solche wirksam ersetzt, die dem mit der unwirksamen Klausel verfolgten wirtschaftlichen Zweck in zulässiger Weise am nächsten kommt. Die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen bleibt davon unberührt.

## §8 Zusatzvereinbarungen Auftragsvergabe zur Metallaufbereitung (Verwender als Auftraggeber)

In Ergänzung zu den oben stehenden Geschäftsbedingungen gelten die nachfolgend unter dieser Ziff. 8 genannten Bedingungen nur bei der Auftragsvergabe durch den Verwender zur Metallaufbereitung (Verwender als Auftraggeber):

- 8.1 Alle von uns zur Aufbereitung angelieferten Metalle sind per Wiegeschein aufzunehmen und zu dokumentieren. Gewichtsunterschieden durch Nässe, Öl, Schmutz, Verunreinigungen und andere Fremdstoffe hat der Auftragnehmer uns unverzüglich und noch vor der Aufbereitung anzuzeigen. Zur Durchführung einer etwaig erforderlichen Ausortierung, Reinigung und/oder Bearbeitung ist unsere vorherige Zustimmung schriftlich einzuholen.
- 8.2 Im übrigen gehen Fehlmengen zwischen eingehender und ausgehender Ware zu Lasten des Auftragnehmers, wobei Gewichtsunterschieden bis 100 kg unbeachtlich sind.
- 8.3 Die von uns zur Aufbereitung angelieferten Metalle sind getrennt zu lagern. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sie mit unserem Namen deutlich sichtbar zu kennzeichnen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jegliche Vermischung oder Verunreinigung mit anderen Waren oder Stoffen auszuschließen.
- 8.4 Die von uns zur Aufbereitung angelieferten Metalle bleiben uneingeschränkt unser Eigentum. Im Falle einer Verbindung (§ 947 BGB), Vermischung (§ 948 BGB) oder Verarbeitung (§ 950 BGB) erfolgt dies für uns als Auftraggeber. Die daraus hervorgehende Ware wird dann als „Neuware“ bezeichnet. Der Auftragnehmer hat die Neuware für uns mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu verwahren.
- 8.5 Bei Pfändungen, Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter bezüglich der von uns gelieferten Metalle hat der Auftragnehmer uns unverzüglich zu benachrichtigen.
- 8.6 Ein etwaiges Unternehmerpfandrecht gemäß § 647 BGB besitzt der Auftragnehmer nur hinsichtlich jenes Anteils der von uns zur Aufbereitung angelieferten Metalle, der im Wert 110 % des Betrages der vereinbarten Forderung entspricht. Im übrigen hat der Auftragnehmer auch bei Nichtzahlung die von uns zur Aufbereitung angelieferten Metalle freizugeben.
- 8.7 Der Auftragnehmer hat die von uns zur Aufbereitung angelieferten Metalle gegen Zerstörung, Diebstahl sowie Verunreinigung in ausreichender Höhe zu versichern.
- 8.8 Sofern sich aus § 8 nichts anderes ergibt, gelten im übrigen die § 1 – 7 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch für die Auftragsvergabe zur Metallaufbereitung entsprechend.

Stand: 18. November 2005